

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 21 (1965)
Heft: 12

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bund schweizerischer Frauenvereine stellt richtig

In einem neuerlichen Communiqué fragt der *Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht*, „mit welchem Recht der Bund schweizerischer Frauenvereine dazu kommt, vom Vorstandstisch aus Eingaben an die Behörden für die Einführung des Frauenstimmrechts zu machen“. Tatsächlich wäre es ungebührlich, wenn vom „Vorstandstisch“ aus solche wichtigen Entscheidungen getroffen würden. Wir können zur Klarstellung nur wiederholen, was unsere erste Meldung enthielt, nämlich, dass die den Behörden zugestellte Resolution „anlässlich seiner *Delegiertenversammlung im Frühjahr 1965* einstimmig gefasst wurde“. Zur genaueren Information sei noch erwähnt, dass der Entwurf dieser Resolution einen Monat vor der Delegiertenversammlung *allen Mitgliedverbänden zum Studium* zugeschickt wurde, so dass der Beschluss, nach reiflicher Ueberlegung gefasst, zu einer eindrücklichen Willenskundgebung wurde.

Wir möchten noch beifügen, dass vor der eidgenössischen Abstimmung im Februar 1959 eine *schriftliche Befragung unter unseren Mitgliedverbänden* erfolgte, die ebenfalls recht eindeutig für die Einführung des Frauenstimmrechts ausfiel.

Am 20. November 1965 starb

A N T O N M O O S

Zürich-Höngg, im 65. Lebensjahr. Er hat die „Staatsbürgerin“ seit 1945 mit Interesse und Sorgfalt gedruckt und unseren Wünschen immer wieder grosses Verständnis entgegengebracht. Seinen Angehörigen und dem langjährigen Mitarbeiter Willy Leemann entbieten wir unser herzliches Beileid.

Frauenstimmrechtsverein Zürich